

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

51. Stück, 24.01.1891

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 24. Januar 1891.) 51. Stück.
 

---

### **Inhalt:**

N<sup>o</sup>. 90. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Januar 1891,  
betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung.

---

### **N<sup>o</sup>. 90.**

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderungen der  
Grundbuchordnung.

Oldenburg, den 9. Januar 1891.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

### **Artikel 1.**

Der §. 39 der Grundbuchordnung vom 3. April 1876 wird aufgehoben und treten an seine Stelle die folgenden Vorschriften.

## §. 39.

Für Grundstücke, welche nach §. 2 von der Eintragung in das Grundbuch befreit sind, erfolgt die Anlegung eines Grundbuchsblatts oder die Zuschreibung zu einem für ein anderes Grundstück bereits angelegten Grundbuchsblatte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## §. 39 a.

Der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer ist als der zur Eintragung in das Grundbuch berechnigte Eigenthümer anzusehen, wenn er

entweder seinen Erwerb nach den Vorschriften des bisherigen Rechts durch öffentliche Urkunden nachweist,

oder durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden, durch Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Zuziehung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

## §. 39 b.

Einer Ermittlung des Eigenthumserwerbs bedarf es nicht bezüglich der Grundstücke, welche in der Mutterrolle eingetragen sind:

1. als zum Privat-Eigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß, zum Staats- oder Krongut gehörig;
2. als zu einer Eisenbahn gehörig;
3. als zu einer Gemeinde oder Mark gehörig;
4. als der Gemeinde gehörig, in welcher sie liegen, sofern sie dem öffentlichen Gebrauch seither gedient haben.

## §. 39 c.

Dem Antrage auf Anlegung eines Grundbuchblatts ist ein beglaubigter Auszug aus der Mutterrolle, und nöthigenfalls eine Vermessungsbescheinigung beizufügen.

## §. 39 d.

Der als Eigenthümer in die Mutterrolle Eingetragene ist verpflichtet, alle Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstücke, alle darauf haftenden dinglichen Rechte, soweit sie der Eintragung in das Grundbuch zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte bedürfen, und alle darauf ruhenden Hypotheken anzugeben. Ergeben sich aus den Verhandlungen Zweifel bezüglich der Unbeschränktheit oder der Nichtbelastung des Eigenthums, oder stehen Hypotheken in Frage, deren Erlöschen vom Eigenthümer behauptet wird, ohne daß hierfür der Nachweis erbracht werden kann, so hat das Amtsgericht ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe des Artikels 326, Ziffer 2 beziehungsweise 3 des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Prozeß, vor der Anlegung des Grundbuchblatts beziehungsweise vor der Zuschreibung zu einem für ein anderes Grundstück bereits angelegten Grundbuchblatte zu erlassen. Auf das Verfahren bezüglich der angegebenen oder angemeldeten Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte und Hypotheken finden die Vorschriften in den Artikeln 13 bis 18 des Einführungsgesetzes vom 3. April 1876 entsprechende Anwendung.

## §. 39 e.

Bei Einweisungen aus Gemeinheiten und Marken oder aus den dem Staate verbleibenden Antheilen derselben oder aus sonstigen, zur freien Verfügung des Staats stehenden unkultivirten Flächen genügt zur Entgegennahme der Auflassung die Vorlegung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Einweisungsurkunde.

## §. 39 f.

Bei Gemeinheits- oder Marken-Theilungen und bei Verkoppelungen hat die zuständige Verwaltungsbehörde von Amtswegen auf Grund des genehmigten Teilungsplanes die Berichtigung des Grundbuchs durch Ersuchen des Grundbuchrichters (§. 32 der Grundbuchordnung) zu bewirken.

Das in Folge einer Gemeinheits- oder Marken-Theilung eingewiesene Grundstück ist dem Hauptgute, für dessen seitherige Berechtigung die Einweisung erfolgt ist, als Zubehör zuzuschreiben, falls das letztere mit Hypotheken oder Grundschulden belastet ist.

## §. 39 g.

Die Anlegung eines Grundbuchblatts oder die Zuschreibung zu einem für ein anderes Grundstück bereits angelegten Grundbuchblatt kann in der Art erfolgen, daß der Erwerber des Grundstücks sofort als Eigenthümer eingetragen wird, ohne daß es einer vorgängigen Eintragung des seitherigen Eigenthümers bedarf.

## §. 39 h.

Die Eintragung in das Grundbuch und die damit verbundenen amtsgerichtlichen Handlungen, einschließlich des etwa erforderlichen Aufgebotsverfahrens sind kosten- und stempelfrei.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf die Kosten der Auflassung bei einer Eintragung nach §. 39 g.

## Artikel 2.

Der §. 111 der Grundbuchordnung wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt;

## §. 111.

Ist ein Grundbuch zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt dessen Wiederherstellung auf Grund einer Verordnung.

In der Verordnung können zugleich in Betreff der Grundstücke, welche in dem zerstörten oder verloren gegangenen Grundbuch verzeichnet gewesen sind, Bestimmungen erlassen werden:

1. für die Zeit bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs über die freiwillige Veräußerung, über die Belastung und über die Eintragung von Vormerkungen sowie über die Feststellung eines Verzeichnisses der Personen, welche bei einer Zwangsversteigerung an Stelle der aus dem Grundbuch ersichtlichen Beteiligten zu berücksichtigen sind;
2. über die Amortisation der gleichzeitig mit dem Grundbuch zerstörten oder verloren gegangenen Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Januar 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Flor.

Huber.

